

PLATOW Online

Einfach mehr wissen!

Bundeskartellamt kennt bei Preisabsprachen kein Pardon



Sebastian Jungermann und Jens Steger
Kaye Scholer

(28.2.2013) Preisabsprachen stehen seit einigen Jahren im Fokus der Verfolgungspraxis des Bundeskartellamts. Dabei nehmen die Kartellwächter nicht nur große Unternehmen ins Visier, sondern werden auch bei Einzelhändlern hellhörig. Neben Bußgeldern drohen dann auch strafrechtliche Konsequenzen. Worauf Unternehmer achten sollten, erläutern Sebastian Jungermann, Partner, und Jens Steger, Rechtsanwalt bei der Sozietät Kaye Scholer.

Im August 2012 verhängte das Bundeskartellamt gegen zwei eBay-Händler Bußgelder in jeweils vierstelliger Höhe wegen Preisabsprachen. Die Händler hatten ihre Preise für bestimmte Typen von elektronischen Satfindern zur Ausrichtung von Satellitenschüsseln „vereinheitlicht“. Einer der beiden kontaktierte über das eBay-Nachrichtensystem „Member2Member“ auch andere Händler und forderte diese auf, ihre Preise für Satfinder zu erhöhen. Gleichzeitig drohte er bei der Nichtbefolgung dieses „Vorschlags“, seine Preise entsprechend zu senken. Einer der angesprochenen eBay-Händler informierte das Bundeskartellamt. Die Bußgeldverfahren gegen die beiden Händler wurden schließlich durch Vergleich (Settlement) abgeschlossen. Grund für die Bußgelder waren eine klassische Preisabsprache zwischen den eBay-Händlern sowie eine verbotene Nachteilsandrohung. Absprachen zwischen Wettbewerbern, wie Preis-, Quoten-, Kunden- oder Gebietsabsprachen sowie Vereinbarungen mit Abnehmern, die eine Preisbindung der Zweiten Hand zum Gegenstand haben (so genannte Hardcore-Vereinbarungen), sind besonders schädlich für den Wettbewerb.

Generell drohen bei Kartellverstößen Bußgelder von bis zu 10% des weltweiten Jahresumsatzes des betroffenen Unternehmens, der Unternehmensgruppe oder der natürlichen Person. Durch das hocheffiziente Kronzeugenprogramm werden Kartellverstöße immer häufiger aufgedeckt, die Folge sind empfindliche Bußgelder. Aktuelle Entscheidungen des Kartellamts betreffen die Bußgeldverfahren gegen Mehl-Mühlen und verantwortliche Personen (rund 65 Mio. Euro, Februar 2013), Süßwarenhersteller und verantwortliche Personen (rund 60 Mio. Euro, Januar 2013), die Bußgeldverfahren gegen private TV-Sendergruppen und verantwortliche Personen (rund 55 Mio. Euro, Dezember 2012) sowie die Verfahren wegen Leistungstransformatoren (rund 24 Mio. Euro, September 2012) und Elektrowerkzeuge samt Durchsetzung einer vertikalen Preisbindung (rund 8 Mio. €, August 2012). Weitere Fälle betreffen etwa Produktmärkte wie Brillengläser (115 Mio. Euro, 2010), Kaffee (159 Mio. Euro, 2009), Tondachziegel (188 Mio. Euro, 2008), Flüssiggas (249 Mio. Euro, 2007) oder Zement (700 Mio. Euro, 2007). All diesen Fällen lagen vielfältige kartellrechtswidrige Verhaltensweisen zugrunde, wie Kundenzuteilungs-, Quoten- und Preisabsprachen, Marktinformationssysteme oder Boykott.

Es gilt das Windhundprinzip

Unternehmerische Gelassenheit bei der Kartellrechts-Compliance ist heute nicht mehr vertretbar. Wird ein Kartell entdeckt, ist es durchaus lukrativ, dies dem Amt rasch offenzulegen. Zur Förderung der Aufdeckung von Kartellverstößen haben das Bundeskartellamt – wie auch die EU-Kommission und andere Kartellbehörden der EU-Mitgliedstaaten – für die Festsetzung von Bußgeldern Bonusregelungen (so genannte Leniency-Programms) eingeführt. Wer sich als erster Teilnehmer an das Bundeskartellamt wendet, bevor es über ausreichende Beweismittel verfügt, um einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken, erhält einen vollständigen Bußgelderlass. Es gilt das Windhundprinzip. Ein vollständiger Erlass ist selbst dann noch möglich, wenn dem Amt das Kartell bereits bekannt war, es die Tat aber selbst nicht nachweisen kann. Die uneingeschränkte Kooperation wird stets vorausgesetzt. Ausgeschlossen vom Bußgelderlass sind indes die alleinigen Anführer und solche, die andere zur Teilnahme gezwungen haben.

Für Kartellbeteiligte, deren Anzeige bzw. „Marker“ beim Amt nach dem Antrag des Ersten eingehen, kann das Bußgeld noch bis zu 50% reduziert werden. Somit sind auch spätere Bonusanträge sinnvoll, wenn es bereits zu kartellbehördlichen Ermittlungen gekommen ist. Diese beginnen meist mit Durchsuchungen der Unternehmen und/oder der Privaträume betroffener Personen. Auch außenstehende Dritte können dem Amt Informationen oder Verdächtigungen anonym zukommen lassen, hierfür hat das Amt 2012 ein entsprechendes Online-Hinweisgebersystem installiert.

Zusammenarbeit mit dem Staatsanwalt

Darüber hinaus droht die strafrechtliche Verfolgung von Einzelpersonen. Zwar scheidet ein Betrug mangels Schadensnachweis und anderer Tatbestandsmerkmale regelmäßig aus, bei einem Anfangsverdacht ermittelt die Staatsanwaltschaft aber wegen Submissionsbetrugs (§ 298 StGB). Seit Anfang 2012 kooperieren das Bundeskartellamt und die Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften besonders eng. Unter dem Strich steht somit viel auf dem Spiel, denn es drohen sowohl ein unermesslicher wirtschaftlicher Schaden als auch ein immenser Imageschaden. Vereinzelt kann auch die wirtschaftliche Existenz

von Unternehmen und Privatpersonen auf dem Spiel stehen. Zudem droht bei internationalen Sachverhalten auch die Strafverfolgung in anderen Ländern.

Kartellrechtskonformes Geschäftsgebaren ist somit dringend zu empfehlen und spart im Zweifel sehr viel Geld, Zeit und Ärger. Unternehmen – aber auch Einzelunternehmer – sind gut beraten, eine geeignete und an das Geschäft angepasste Compliance-Abteilung zu etablieren. Auf Grund der Komplexität des Kartellrechts ist die Hinzuziehung externer Spezialisten oft unvermeidlich.

Quellen der verwendeten Bilder:

Bundeskartellamt kennt bei Preisabsprachen kein Pardon: Kaye Scholer